

- WAHLBEKANNTMACHUNG -

Wahlvorschläge, Wahlzeitraum, Standort des amtlichen
Wahlcomputers und Regelungen für die Stimmabgabe

für die Wahlen zur Klinikkonferenz der Universitätsmedizin
der Georg-August-Universität Göttingen
im Wintersemester 2024/2025

Gewählt werden die Vertreter*innen für

die **vier** Sitze der **Abteilungsdirektor*innen**,
den Sitz der **Pflegekräfte**,
den Sitz der **Ärztinnen*Ärzte** und
den Sitz der **MTV-Gruppe** in der Klinikkonferenz.

Die Wahlen finden als internetbasierte **Onlinewahl** (digitale Wahl) vom

13. Januar 2025, 12:00:00 Uhr, bis zum 21. Januar 2025, 12:00:00 Uhr,
statt.

Die Internetadresse des Wahlportals lautet:

<https://uni-goettingen.gremienwahlen.de/election/100/public/login>

Für alle Wahlberechtigten steht ein amtlicher Wahlcomputer unter Wahllokalbedingungen an
folgendem Standort zu folgenden Zeiten bereit:

Adresse:

Von-Siebold-Straße 2

37075 Göttingen

Kleines Sitzungszimmer: 3.102 - 3. Etage (Bitte vorher im Büro 2.123 – 2. Etage melden.)

Zeitraum:

Montag,	13.01.2025: 12:00 - 15:00 Uhr
Dienstag,	14.01.2025: 09:00 - 15:00 Uhr
Mittwoch,	15.01.2025: 09:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag,	16.01.2025: 09:00 - 15:00 Uhr
Freitag,	17.01.2025: 09:00 - 12:00 Uhr
Montag,	20.01.2025: 09:00 - 15:00 Uhr
Dienstag,	21.01.2025: 09:00 - 12:00 Uhr

Die Stimmabgabe bei der digitalen Wahl erfolgt gemäß § 3 der Wahlordnung für die Wahlen zu der
Klinikkonferenz in Verbindung mit §§ 14, 15a, 15d, 16 WO-Koll, welche in dieser Wahlbekanntma-
chung im Anschluss an die nachfolgenden Wahlvorschläge aufgeführt sind.

Göttingen, 11. Dezember 2024

Georg-August-Universität Göttingen
Im Auftrag der hauptberuflichen Vizepräsidentin
für Finanzen und Personal
gez. Ralf Fischer

Hinweis für die an den Aushangstellen und in den
Amtlichen Mitteilungen I veröffentlichte Version:

Die vollständige Wahlbekanntmachung mit den
Wahlvorschlägen und den Regelungen für die
Stimmabgabe finden Sie auf der Seite:

<https://www.uni-goettingen.de/de/410964.html>

oder durch Scannen des nebenstehenden QR-Codes.



Wahlvorschläge zur Klinikkonferenz

Wahlvorschläge Abteilungsdirektor*innen

Anzahl der Gesamtsitze: 4

Mehrheitswahl

Sitz 1 (Operative Gebiete)

Kennwort: Klinikkonferenz

Nr.	Name	Vorname	Fakultät / Einrichtung	Freiwillige Angaben
1	Beutner	Dirk	HNO	

Eine Wahl entfällt (§ 3 der WO (KK) i.V.m. § 12 Abs. 1 der WO).

Sitz 2 (Konservative Gebiete)

Kennwort: Konservative Gebiete (Sitz 2)

Nr.	Name	Vorname	Fakultät / Einrichtung	Freiwillige Angaben
1	Zeisberg	Michael	Nephrologie & Rheumatologie	

Eine Wahl entfällt (§ 3 der WO (KK) i.V.m. § 12 Abs. 1 der WO).

Sitz 3 (Klinisch-theoretische Gebiete)

Kennwort: einheitsliste

Nr.	Name	Vorname	Fakultät / Einrichtung	Freiwillige Angaben
1	Lotz	Joachim	Radiologie - kardiale Bildgebung	

Eine Wahl entfällt (§ 3 der WO (KK) i.V.m. § 12 Abs. 1 der WO).

Sitz 4 (nichtklinische Abteilungen)

Kennwort:

Nr.	Name	Vorname	Fakultät / Einrichtung	Freiwillige Angaben
1	Gallwas	Julia	Gynäkologie und Geburtshilfe	

Eine Wahl entfällt (§ 3 der WO (KK) i.V.m. § 12 Abs. 1 der WO).

Wahlvorschläge Ärztinnen*Ärzte

Anzahl der Gesamtsitze: 1

Mehrheitswahl

Kennwort: KliKo_Ärztin*Ärzte

Nr.	Name	Vorname	Fakultät / Einrichtung	Freiwillige Angaben
1	Rödiger	Tina	Poliklinik für Präventive Zahnmedizin	Aktuell Mitglied in der Klinikkonferenz

Eine Wahl entfällt (§ 3 der WO (KK) i.V.m. § 12 Abs. 1 der WO).

Wahlvorschläge Pflegekräfte

Anzahl der Gesamtsitze: 1

Mehrheitswahl

Kennwort: ver.di 2025

Nr.	Name	Vorname	Fakultät / Einrichtung	Freiwillige Angaben
1	Butter	Ingo	Medizin/Personalrat	

Kennwort: ver.di 2025

Nr.	Name	Vorname	Fakultät / Einrichtung	Freiwillige Angaben
1	Minden	Dirk	UMG /Personalrat	

Kennwort: ver.di 2025

Nr.	Name	Vorname	Fakultät / Einrichtung	Freiwillige Angaben
1	Opitz	Dirk	Kinderklinik	

Kennwort: ver.di 2025

Nr.	Name	Vorname	Fakultät / Einrichtung	Freiwillige Angaben
1	Sporleder	Jolanta	Personalrat	

Wahlvorschläge Mitglieder der MTV-Gruppe

Anzahl der Gesamtsitze: 1

Mehrheitswahl

Kennwort: ver.di 2025

Nr.	Name	Vorname	Fakultät / Einrichtung	Freiwillige Angaben
1	Demir	Petra	Personalrat	

Eine Wahl entfällt (§ 3 der WO (KK) i.V.m. § 12 Abs. 1 der WO).

Regelungen für die Stimmabgabe (WO-Koll)

§ 14 Stimmzettel

(1) ¹Die Stimmzettel (Papier beziehungsweise digital) sind gesondert für die Wahl jedes Organs sowie getrennt für jeden Wahlbereich herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. ²Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben. ³Stimmzettel in Papierform müssen mit dem Motiv des Universitäts Siegels versehen werden. ⁴Im Falle einer digitalen Wahl können der digitale Stimmzettel und der Papierstimmzettel unterschiedlich gestaltet werden.

(2) ¹Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschlagslisten in der Reihenfolge ihres Eingangs abzdrukken. ²Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los; die bis um 17 Uhr des ersten Tages der Einreichungsfrist eingegangenen Wahlvorschläge gelten als gleichzeitig eingegangen. ³Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Bewerber*innen entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. ⁴Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerber*innen des Listenwahlvorschlags vorsehen.

(3) ¹Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerber*innen auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit dem Kennwort als Zusatz aufzuführen; abweichend von Halbsatz 1 werden, sofern alle Bewerber*innen als Listenvorschlag eingereicht wurden, jene in der Reihenfolge des Listenvorschlags aufgeführt. ²Bei jeder*jedem Bewerber*in ist Raum für die Stimmabgabe vorzusehen.

(4) ¹Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerber*innen höchstens anzukreuzen sind. ²Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine*n Bewerber*in auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 15a Stimmabgabe bei digitaler Wahl

(1) ¹Die Wahlberechtigten erhalten gemäß § 8 ihre Wahlbenachrichtigung. ²Diese beinhaltet neben den Informationen zur Wahlberechtigung, dem Antrag auf Erklärung der Zugehörigkeit und der Angabe, wo der Antrag auf Briefwahl heruntergeladen werden kann, die Informationen zum eingesetzten Authentifizierungsverfahren, zur Durchführung der Wahl und zur Nutzung des Wahlportals oder der Wahlportale. ³Das jeweilige Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines digitalen Stimmzettels.

(2) ¹Die Stimmabgabe in elektronischer Form hat frei und geheim durch die oder den Wählenden zu erfolgen. ²Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in digitaler Form, was durch die Wahlberechtigten sicherzustellen und digital zu bestätigen ist. ³Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt für digitale Wahlen zu den Kollegialorganen durch das Einloggen im Wege der Authentisierung mit den zwei persönlichen Komponenten, nämlich dem persönlichen Passwort und einer zweiten Komponente (z.B. Benutzername oder E-Mail-Adresse oder Personalnummer [Beschäftigte] bzw. Matrikelnummer [Studierende]) via jeweiligem Wahlportal, über das die*der Wählende pseudonymisiert per sicherem Link zur Überprüfung der Wahlberechtigung an das digitale Wahlverzeichnis weitergeleitet wird. ⁴Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den in der Wahlbenachrichtigung und im jeweiligen Wahlportal enthaltenen Anleitungen digital auszufüllen und abzusenden. ⁵Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. ⁶Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. ⁷Die Wahlberechtigten haben bis zum Absenden der Stimmabgabe die Möglichkeit, ihre Eingabe anzusehen, zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. ⁸Ein Absenden der Stimme ist daher erst auf der Grundlage einer digitalen Bestätigung durch die*den Wähler*in zu ermöglichen. ⁹Die Übermittlung muss für die*den Wähler*in am Bildschirm erkennbar sein. ¹⁰Mit dem Hinweis auf die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) ¹Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete digitale Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählenden in dem von ihnen hierzu verwendeten Computer kommen. ²Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. ³Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. ⁴Das verwendete digitale Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck oder eine vergleichbare Perpetuierung der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. ⁵Die Speicherung der Stimmabgabe in der digitalen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. ⁶Die erfolgreiche Anmeldung im digitalen Wahlsystem nach Authentifizierung am Wahlportal und die IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht dauerhaft protokolliert werden; externe Dienstleister dürfen keine nicht-anonymisierten personenbezogenen Daten der Wahlberechtigten verarbeiten. ⁷Bei der Stimmabgabe darf es durch das digitale Wahlsystem zu keiner weitergehenden Verarbeitung kommen als derjenigen, die technisch für die Stimmabgabe erforderlich ist; es ist sicherzustellen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu Wählenden möglich ist.

(4) ¹Die Stimmabgabe in digitaler Form ist während der in der Wahlausschreibung festgelegten Dienstzeiten auch an wenigstens einem durch die Wahlleitung festgelegten Ort unter Verwendung eines durch die Universität bereitgestellten Computers möglich. ²Die Stimmabgabe ist nur bis zur Beendigung der digitalen Wahl zulässig; im Wahlraum wartende Personen können nach Beendigung der digitalen Wahl nicht mehr wählen.

§ 15d Briefwahl bei digitaler Wahl

(1) Wird die Wahl als digitale Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) Es gelten die Bestimmungen des § 16.

(3) Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

§ 16 Briefwahl

(1) ¹Jede*r Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie*er das bei der Wahlleitung in der durch die Wahlbekanntmachung festgesetzten Frist persönlich oder schriftlich beantragt. ²Die Frist für die schriftliche Beantragung (Ausschlussfrist) darf frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. ³Die Frist für die persönliche Beantragung und Entgegennahme der Briefwahl (Ausschlussfrist) darf frühestens mit dem vierten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. ⁴Weist eine wahlberechtigte Person nach, dass sie ohne eigenes Verschulden die Antragsfrist versäumt hat, kann die persönliche Briefwahlbeantragung und Entgegennahme der Briefwahlunterlagen noch bis 11:00:00 Uhr am letzten Wahltag (Ausschlussfrist) erfolgen. ⁵Abweichend von Sätzen 3 und 4 endet die Frist für die schriftliche und die persönliche Beantragung der Briefwahl im Falle einer mit einer digitalen Wahl verbundenen Briefwahl zwei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums (Ausschlussfrist); Halbsatz 1 gilt nicht, sofern die*der Wahlberechtigte an der digitalen Stimmabgabe gehindert ist und die Wahlleitung dies zu vertreten hat. ⁶Die Wahlberechtigung ist zu prüfen. ⁷Nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden. ⁸Briefwahlunterlagen sind

- die Stimmzettel,
- der Wahlschein,
- der jeweilige Stimmzettelumschlag, der das zu wählende Organ erkennen lässt,
- der Rücksendeumschlag und
- die Briefwählerläuterung.

⁹Einer*Einem anderen als der*dem Wahlberechtigten persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht vorliegt.

(2) ¹Die*Der Wähler*in gibt bei der Briefwahl ihre*seine Stimme in der Weise ab, dass sie*er für jede Wahl einen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschließt; die Verantwortung hierfür obliegt der*dem Wählenden. ²Der mit einer entsprechenden Erklärung vervollständigte und unterschriebene Wahlschein ist zusammen mit den Stimmzettelumschlägen im Rücksendeumschlag (nachfolgend gemeinsam: Wahlbrief) persönlich bei der Wahlleitung abzugeben oder dieser zuzusenden.

(3) ¹Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief bei der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit eingegangen ist. ²Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. ³Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

(4) ¹Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraums oder unmittelbar im Anschluss daran die ordnungsgemäße Briefwahl geprüft und im Wählerverzeichnis vermerkt wird und dass die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht werden. ²Im Falle einer mit einer digitalen Wahl verbundenen Briefwahl finden die Prüfung der ordnungsgemäßen Briefwahl, der Vermerk im Wählerverzeichnis und die Auszählung der Briefwahl unmittelbar nach dem Ende des Wahlzeitraums statt.

(5) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig bei der Wahlleitung eingegangen ist,
2. die*der Wähler*in nicht im Wählerverzeichnis als Briefwahlberechtigte*r vermerkt ist,
3. der Wahlbrief keinen gültigen und um die Erklärung nach Absatz 2 vervollständigten Wahlschein enthält,
4. der Wahlbrief mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger Wahlscheine enthält,
5. die*der Briefwähler*in gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass ihr*sein Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gebracht werden kann, insbesondere wenn der Stimmzettel in einem nichtamtlichen oder unverschlossenen Stimmzettelumschlag oder offen im Wahlbrief liegt,
6. der Wahlbrief oder der Stimmzettelumschlag neben dem Stimmzettel einen fühlbaren Gegenstand enthält.

(6) Die Universität hat die*den Briefwähler*in von Portokosten des innerdeutschen Postverkehrs auf Antrag freizustellen.

(7) ¹Verlorene Briefwahlunterlagen werden nicht ersetzt. ²Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr die Briefwahlunterlagen, ohne eigenes Verschulden, nicht zugegangen sind, können ihr noch bis 11:00:00 Uhr am letzten Wahltag, neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt werden. ³Die Wahlleitung stellt die Ungültigkeit der nicht zugegangenen Briefwahlunterlagen fest und ergänzt das Wählerverzeichnis um einen Vermerk.

**Die hochschulöffentliche Stimmauszählung
findet am 21.01.2025 ab 12:00 Uhr statt.**

**Näheres hierzu sowie weitere Informationen finden Sie
im Internet unter www.uni-goettingen.de/wahlen.**